

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0199-I.2/2015
Zu GZ. BMF-010000/0038-VI/1/2015

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/Mag. Weichenberger
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: **BMF** - e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMF; Abgabenänderungsgesetz 2015; Stellungnahme BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Daher sollten die nachfolgenden Unionsrechtsakte an den jeweils angeführten Stellen wie folgt vollständig zitiert bzw. ergänzt werden:

- auf S. 3 des Vorblatts unter „Problemdefinition“ (letzter Absatz) und auf S. 2 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen unter „Zum Zollrechts-Durchführungsgesetz“: *„Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 1“;*
- auf S. 3 des Vorblatts unter „Problemdefinition“ (letzter Absatz), auf S. 2 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen unter „Zum Zollrechts-Durchführungsgesetz“, im Entwurf des § 1

Abs. 4 Zollrechts-Durchführungsgesetz, im Entwurf des § 70 Abs. 3 AWG, im Entwurf des § 1 Abs. 3 Z 2 Alkoholsteuergesetz, im Entwurf des § 19 Abs. 1 Arzneiwareneinfuhrgesetz, im Entwurf des § 1 Abs. 1 Z 6 Außenwirtschaftsgesetz, im Entwurf des § 2a Z 2 Biersteuergesetz, im Entwurf des § 4 Z 8 Düngemittelgesetz, im Entwurf des § 11 Abs. 5 Erdölbevorratungsgesetz, im Entwurf des § 2 Z 12 Forstliches Vermehrungsgutgesetz, im Entwurf des § 2a Z 2 Mineralölsteuergesetz, im Entwurf des § 2 Z 17 Pflanzenschutzgesetz, im Entwurf des § 14 Abs. 4 Pflanzengutgesetz, im Entwurf des § 12 Abs. 7 Pflanzenschutzmittelgesetz, im Entwurf des § 4 Abs. 1 Produktpirateriegesetz, im Entwurf des § 15 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz, im Entwurf des § 27 Abs. 7 Pyrotechnikgesetz, im Entwurf des § 37 Abs. 3 Saatgutgesetz, im Entwurf des § 2a Z 2 Schaumweinsteuergesetz, im Entwurf des § 25 Abs. 2 Sicherheitskontrollgesetz, im Entwurf des § 31 Abs. 3 Sprengmittelgesetz, im Entwurf des § 3a Z 2 Tabaksteuergesetz, im Entwurf des § 4b Abs. 4 Tierseuchengesetz, im Entwurf des § 8 Abs. 2 Vermarktungsnormengesetz und im Entwurf des § 6 Z 7 Umsatzsteuergesetz: *„Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 90“*

Anmerkung: Ein erneutes vollständiges Zitat des Zollkodex im Entwurf des § 32 Abs. 3 Sprengmittelgesetz kann entfallen, da in § 31 Abs. 3 bereits das Erstzitat ausgeführt wird.

- auf S. 9 des Vorblatts unter „Maßnahme 10“ und in den Erläuterungen zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Zu Z 2):
„Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1401, ABl. Nr. L 217 vom 18.08.2015 S. 7“;
- in den Erläuterungen zu den Änderungen des EU-Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes:
„Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. Nr. L 386 vom 29.12.2006 S. 89, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 75 vom 15.03.2007 S. 26“;
- in den Erläuterungen zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Zu Z 1):

„Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/428, ABl. Nr. L 70 vom 14.03.2015 S. 12“;

- Der in den Erläuterungen zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Zu Z 1) angeführte „delegierte Rechtsakt zur Durchführung des Zollkodex der Union“ ist an dieser Stelle vollständig zu zitieren.
- im Entwurf des § 2a Abs. 4 Zollrechts-Durchführungsgesetz:
„Beschluss 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 163 vom 23.06.2007 S. 17“;

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. „Zollkodex“), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. „Verordnung (EU) Nr. 952/2013“. Entweder der Kurztitel oder das Kurzzitat sollten durchgehend und im betreffenden Dokument einheitlich verwendet werden. Dies ist insbesondere im Bezug auf den Zollkodex zu beachten, auf den im Vorblatt und in den Erläuterungen abwechselnd unter Verwendung des Kurztitels und des Kurzzitats (sowie Variationen davon) verwiesen wird.

Der guten Ordnung halber wird weiters angeregt, folgende Änderung vorzunehmen:

- Auf S. 8 des Vorblatts unter „Maßnahme 4“ können die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 dergestalt zitiert werden, d.h. unter Entfall des Langzitats. Die entsprechenden Langzitate wurden schließlich schon auf S. 3 des Vorblatts ausgeführt.

Wien, am 28. Oktober 2015

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)